

Beitragsordnung des Flauschig e.V.

Flauschig e.V.

30. März 2019

§1 Geltungsbereich

Die Beitragsordnung des Flauschig e.V. legt die Angelegenheiten bezüglich der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Zahlungen fest, die von den Vereinsmitgliedern an den Verein zu entrichten sind.

§2 Gebühren

(1) Gebühren für Mitglieder des Flauschig e.V.:

1. Bei Eintritt vor dem 01. Januar 2019:

	jährlich
Erwachsene	20,00 €
Kinder (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)	10,00 €

2. Bei Eintritt ab dem 01. Januar 2019:

	jährlich
Erwachsene	24,00 €
Kinder (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)	12,00 €

(2) ¹Die Beitragshöhe ist der jeweiligen Nummer des §2 Abs.1 dieser Beitragsordnung zu entnehmen. ²Hierbei ist das Alter des Mitglieds zum Zeitpunkt der Fälligkeit ausschlaggebend.

(3) Beitragszahlungen werden immer zum 1. des ersten Monats eines Kalendervierteljahres fällig und sind im Voraus zu entrichten.

(4) Änderungen der gegenüber dem Verein angegebenen Daten sind schnellstmöglich mitzuteilen.

(5) Mitgliedsbeiträge und andere Gebühren werden per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen oder per Überweisung entrichtet.

§3 Vorgang bei Versäumnis

(1) ¹Der Verein behält sich das Recht vor, gegen zahlungssäumige Mitglieder angemessene Mittel einzusetzen, um der Zahlungsverpflichtung dem Verein gegenüber nachzukommen. ²Anfallende Zusatzleistungen, wie zum Beispiel Mahngebühren, sind vom entsprechenden Mitglied zu tragen. ³Die erste Mahnung ist kostenfrei, für die zweite Mahnung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00€ fällig.

(2) Bei unbegründetem Ausbleiben der Zahlungen eines Mitglieds kann gemäß §5 Abs. 4 der Satzung verfahren werden.

§4 Gültigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Ordnung nicht berührt.

§5 Schlussbestimmung

(1) Die Beitragsordnung tritt am 01. April 2019 in Kraft.

(2) Die Beitragsordnung kann, sofern keine Notwendigkeit gemäß §5 Abs. 3 Satz 2 dieser Beitragsordnung vorliegt, nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

(3) ¹Die Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit durch einen Beschluss des Vorstands geändert werden. ²Die Notwendigkeit einer Änderung ist hierbei durch mindestens eines der folgenden Merkmale gekennzeichnet:

1. Starke Veränderung der Mitgliederzahl
2. Drohende Gefährdung des Vereins durch schlechte Finanzlage

³Der Vorstand hat hierbei die Änderungsbeschlüsse bezüglich der Ordnung den Mitgliedern unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres in Textform mitzuteilen.

(4) ¹Die Ordnung verbleibt bis zum ordnungsgemäßen Inkrafttreten einer neuen Ordnung bestehen. ²Eine neue Ordnung tritt immer zum Beginn eines Kalendervierteljahres in Kraft. ³Alle vorhergehenden Ordnungen verlieren mit dem Inkrafttreten der neuen Ordnung ihre Gültigkeit.

Diese Beitragsordnung wurde am 30. März 2019 beschlossen.